

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955

Berlin, den 19. Januar 1955

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
12.1. 55	Anordnung über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung freier Planstellen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung der Beschäftigung leitender medizinischer Kader	21
3.1. 55	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung	22
12.1. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam ..	25
6.1. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen	25
3.1. 55	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen	28
10. 1.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20	28

**Anordnung
über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung
freier Planstellen in den Einrichtungen des
staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung
der Beschäftigung leitender medizinischer Kader.**

Vom 12. Januar 1955

Für die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes ist auch der richtige Einsatz qualifizierter Kader in den Einrichtungen des Gesundheitswesens von maßgeblicher Bedeutung. Es kommt hierbei auch darauf an, die leitenden Stellen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens mit den geeigneten Fachkräften zu besetzen. Für die Gewährung einer hochwertigen Behandlung und Prophylaxe wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — angeordnet:

§ 1

Die Besetzung der nachstehenden Planstellen ist vorher durch öffentliche Ausschreibung rechtzeitig bekanntzumachen:

- a) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter
- der zentralen
Institute;
- b) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen der Bezirkshygiene-
institute;

- c) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen
Verwaltungsleiter
- der stationären und
poliklinischen Ein-
richtungen;
- d) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen der selbständigen
Polikliniken;
- e) Leiter
- der Betriebspolikli-
niken und Betriebs-
ambulatorien.

§ 2

(1) Die öffentliche Ausschreibung nehmen vor: das Ministerium für Gesundheitswesen für die Besetzung von Planstellen in den zentralen Einrichtungen — mit Ausnahme des Lehrkörpers der Medizinischen Akademien —, die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes für die Besetzung der Planstellen von Einrichtungen des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises für die Besetzung von Planstellen in den Einrichtungen des Kreises, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

(2) Die Ausschreibungen sind in der Fachzeitschrift des Ministeriums für Gesundheitswesen „Das Deutsche Gesundheitswesen“ vorzunehmen.

(3) Eine Ausschreibung kann mehrmals erfolgen.

§ 3

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach kaderpolitischen Gesichtspunkten, nach der fachlichen Ausbildung und den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, der Einstellung zu den Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und nach den Fähigkeiten für Anleitung des Nachwuchses und für Fortbildung.